Marktgemeinde Gaming
Verw. Bez. Scheibbs
3292 GAMING

Auch Novelle!

VERORDNUNG

zur Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität in der Gemeinde Gaming.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaming hat in seiner Sitzung am 1.9.1988 gem § 33 der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-5, nachstehende Verordnung zur Abwehr und Beseitigung von Mißständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, beschlossen:

§ 1

(1) Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes sind Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen oder Unterlassungen geeignet sind, durch Lärm-, Staub-, Rauch- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweils ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch hygienische Mißstände herbeizuführen, bei Strafe verboten.

(2) Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes ist insbesonders bei Strafe verboten:

a) die Benützung von geräuschvollen Maschinen, wie z.B. von Rasenmähern und Kettensägen,Motorspritzpumpen, Kreissägen u.dgl. sowie die Erregung von störendem Lärm durch Geräte, Haustiere etc. in bewohnten Gebieten täglich in der Zeit von 20'00 bis 6'00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie an Samstagen ab 12'00 Uhr;

b) die Verrichtung von im Hauswesen anfallenden, ruhestörenden Arbeiten wie Hämmern, Sägen, Holzzerkleinern u.dgl. in Gärten, Höfen und Wohnungen in Gebieten mit geschlossener Verbauung täglich in der Zeit von 20'00 bis 6'00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Samstagen ab 12'00 Uhr.

c) die nicht rechtzeitige, nicht regelmäßige oder nicht ordnungsgemäße Räumung von Senk- und Düngergruben;

d) das Begießen oder Bestreuen von Hausgärten in geschlossenen Siedlungsgebieten mit übelriechendem Dünger;

e) das Ausbringen von übelriechendem landwirtschaftlichem Dünger (Jauche) in der Osterwoche, das ist vom Samstag vor Palmsonntag bis Dienstag nach Ostern auf die an Wohngebiete angrenzenden Wiesenflächen;

f) das Abschießen jeglicher "Böller", ausgenommen in den Fällen des § 2 Abs. (2) in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr;

g) das Befahren von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, die zur Verschönerung des Ortsbildes und zur Erholung der örtlichen Gemeinschaft errichtet wurden, mit Fahrzeugen gemäß StVO 1960 sowie das Abstellen dieser Fahrzeuge in diesen Anlagen und Einrichtungen;

h) die Duldung der Verrichtung der Notdurft durch Hunde und andere Haustiere in Park- und Grünanlagen, auf Kinderspiel- und Sportplätzen durch die Tierbesitzer oder Verwahrer (Exkremente sind vom Tierbesitzer oder Verwahrer zu beseitigen).

i) im verbauten Gebiet der Betrieb von Modellflugzeugen, die mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, eine Masse (Gewicht) bis 5 kg. aufweisen sowie eine Stundengeschwindigkeit bis 30 km/h erreichen können;

§ 2

Ausnahmen:

(1) Die Verbote des § 1 Abs. 2 lit. a) und b), gelten nicht für Betriebe mit entsprechender behördlicher Genehmigung.

(2) Die Verbote des § 1 Abs. 2 lit f und g gelten nicht für Behörden, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Feuerwehren, das Rote Kreuz, den Zivilschutz, bei behördlich genehmigten Umzügen, Kundgebungen und Veranstaltungen im Freien,- bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, bei kirchlichen Anlässen, bei politischen Veranstaltungen und Wahlveranstaltungen für die eine Erlaubnis nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vorliegt.

(3) Sämtliche Verbote des § 1 Abs. 2 gelten nicht für Maßnahmen zur Beseitigung und Hintanhaltung von Notständen und Gefahren sowie für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

(4) Der Bürgermeister hat über Antrag mit Bescheid eine Ausnahme von den Verboten des § 1 Abs. 2 im Einzelfall zu bewilligen, wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist und der der Verordnung zugrunde liegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden kann.

§ 3

Strafbestimmungen:

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 1 Abs. 1 und 2 dieser Umweltschutzverordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen mit einer Geldstrafe bis S 3.000,-, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

(2) Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der Mißstände anzuordnen.

§ 4

Wirksamkeitsbeginn:

Diese Verordnung tritt mit dem auf das Ende der Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

§ 5

Außerkrafttreten bestehender Verordnungen:

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 27. Mai 1982 betreffend das "Böllerschießen" außer Kraft.

Gaming, am .....

Der Bürgermeister:

Gemeinde Gaming
angeschlagen: 6.10.1988
abgenommen: 20.10.88

Marktgemeinde Gaming Bez. Scheibbs N.Ö.

ANHANG:

Die in der vorstehenden Verordnung nicht angeführten Übertretungstatbestände werden nach bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen bestraft. Es sind dies u.a.

a) nach dem NÖ. Polizeistrafgesetz, LGBl. 4000-0, insbesonders

der überlaute Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- oder Tonwiedergabegeräten.

b) **nach dem Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen,** BGBl. 405/1993, bzw. **nach dem NÖ. Luftreinhaltegesetz,** LGBl. 8100-0:

ist das punktuelle Verbrennen von kleinen Mengen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und dem landwirtschaftlich nicht intentsiv genutzten Garten- und Hofbereich in der Zeit vom **1. Mai bis 15. September** verboten (Das Verbrennen Gartenabfällen ist durch die Verordnung des Bürgermeisters vom 1.9.1988 an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen verboten. In der übrigen Zeit ist es dann erlaubt, wenn dadurch keine Belästigung durch übermäßige Rauchentwicklung, durch Gestank oder Funkenflug verursacht wird).

c) **nach dem Strafgesetzbuch** - StGB -, insbesonders

die Beschädigung oder Verunreinigung von Grün- und Blumenanlagen, Kinderspielplätzen, Erholungsanlagen und sonstiger öffentlicher Einrichtungen.

d) **nach der Straßenverkehrsordnung** - StVO 1960 -, insbesonders

1. das unnötige Laufenlassen von Motoren;
2. die Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen;
3. die Duldung der Verrichtung der Notdurft durch Hunde und andere Haustiere auf allen öffentlichen Flächen durch die Tierbesitzer oder Verwahrer;

e) **nach dem NÖ. Abfallwirtschaftsgesetz,** LGBl. 8240-0, insbesonders

die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und der darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekte von Schmutz, Unrat und Ungeziefer; die Ablagerung von Müll, Gerümpel und Abfällen aller Art, insbesonders von Autowracks und ähnlichem sowie die Duldung solcher Ablagerungen außerhalb behördlich genehmigter Ablagerungsstätten;

f) **nach dem Luftfahrtgesetz** , BGBl. 253/1957, insbesondere

der Betrieb von Modellflugzeugen, die mit Verbrennungsmotoren betrieben werden und eine Masse (Gewicht) über 5 kg. sowie eine Stundengeschwindigkeit über 30 km/h erreichen können, ohne entsprechende behördliche Bewilligung.

g) **nach dem NÖ. Naturschutzgesetz,** LGBl. 5500-3,isnbesondere

1. die Verunreinigung durch Ablagerung von Müll und sonstigen Abfallstoffen außerhalb von Müllablagerungsplätzen;
2. jede mutwillige Beschädigung von wildwachsenden Pflanzen oder frei lebenden Tieren;

h) **nach dem Wasserrechtsgesetz 1959** - WRG 1959 -, insbesonders

jede Verunreinigung von Gewässern wie Bächen und Flüssen sowie des Grundwassers durch Abfälle bzw. Schadstoffe aller Art.

Marktgemeinde Gaming
Beschlossen in der GR. Sitzung
am 30. 11. 93

MARKTGEMEINDE GAMING
A-3292 Gaming, Im Markt 1-3
Tel. 07485/97308-0, Fax 07485/98509
e-mail-Adresse: gdegaming@netway.at
Internet-Adresse: http://tiscover.com/gaming

Gaming, am **25.09.2001**

Beiblatt
zur
Verordnung

zur Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität in der Gemeinde Gaming

in welcher der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaming in seiner Sitzung vom 1.9.1988 gem. § 33 der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-5, nachstehende Verordnung zur Abwehr und Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, beschlossen hat:

§ 3

Strafbestimmungen:

1) Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 1 Abs. 1 und 2 dieser Umweltschutzverordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen mit einer Geldstrafe bis **öS 3.000,-- (218,02 €)**, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

DIESES BEIBLATT WURDE NUR ZUR FESTHALTUNG DES EUROBETRAGES ERSTELLT!

Marktgemeinde Gaming
Bez. Scheibbs, N.Ö.

Pöchhacker Kurt
Bürgermeister